



Mit der stufenweisen Wiedereröffnung von Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens und der Wirtschaft stellt sich auch die Frage nach der Vorbereitung dieses Termins im Hinblick auf die Gebäudereinigung und deren Ausrichtung der Hygienemaßnahmen auf die besonderen pandemiebedingten Anforderungen. Mit dieser Unterlage möchten wir von Seiten der Experten des Gebäudereiniger-Handwerks eine Handlungsempfehlung für die Vorbereitung und ein fachgerechtes Konzept der Reinigung nach einer Wiedereröffnung geben und die speziellen Anforderungen an die Reinigung in Pandemiezeiten am Beispiel von Verwaltungsgebäuden erläutern¹.

Die Beschäftigten in der Gebäudereinigung stehen mit an vorderster Front beim Kampf gegen die Corona-Pandemie. Der, zuvor oft unterschätzte, hohe Stellenwert von Sauberkeit und Hygiene wurde selten so deutlich wie in der aktuellen Krisensituation. Das Ziel von Flächenhygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie ist die Reduktion des Übertragungsrisikos des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen dienen überwiegend dem Zweck, Tröpfchenkontamination von Oberflächen zu beseitigen, so dass anschließend von der behandelten Oberfläche keine Infektionsgefährdung mehr ausgehen kann.

Eine aktuelle FORSA-Umfrage zeigt, dass 96 % der Deutschen die Gebäudereinigung in der aktuellen Corona-Krise als wichtig bzw. sehr wichtig bewerten. In der momentanen Situation extremer Verunsicherung wird das Thema Sauberkeit und Hygiene in der Pandemiezeit mit besonders kritischer und hoher Sensibilität gesehen. Ein hygienisch gepflegtes Umfeld bei der Arbeit, beim Einkauf oder der Nutzung von öffentlichen Einrichtungen² trägt zur Erfüllung des Kernbedürfnisses nach Sicherheit bei.

Maßnahmen vor Wiedereröffnung

Sofern noch nicht geschehen, sollte nach dem temporären Leerstand von Gebäuden oder Gebäudeteilen deren gründliche Reinigung unmittelbar vor Wiederöffnung vorgesehen werden. Insbesondere gilt dies, wenn in der Zeit der Schließung keinerlei Reinigung stattgefunden hat oder wenn erst im Anschluss an diese Reinigung eine neue Aufstellung und Anordnung des Mobiliars zur Einhaltung der Abstandsregeln stattgefunden hat oder auch dann, wenn z.B. die Zeit der Schließung genutzt wurde, um Renovierungsarbeiten durchzuführen.

Sofern während der Schließung bereits z.B. eine Grundreinigung mit anschließender Beschichtung der Böden und gründliche Reinigungen der Räumlichkeiten durchgeführt wurde, ist in solchen Gebäuden grundsätzlich von einer guten Ausgangsposition auszugehen. Aber auch in diesen empfiehlt es sich, *unmittelbar vor Wiederaufnahme des Betriebs* eine Reinigung der Räume vorzusehen, um mögliche Verschmutzungen durch eine Ummöblierung zu entfernen und die Räume gründlich zu entstauben. Zudem werden im Rahmen dieser vorbereitenden Reinigung die Füllzustände von Spendern für Seife, Handtücher und sofern vorhanden Handdesinfektionsmittel überprüft und ggfs. aufgefüllt.

¹ Die Handlungsempfehlung gilt nicht für Einrichtungen des Gesundheitswesens.

² Zur Reinigung von Schulgebäuden verweisen wir auf unsere „Handlungsempfehlung Reinigung zur Wiedereröffnung von Schulen in der Corona-Pandemie“

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Pandemiebetrieb / Häufigkeiten und Umfang

Die Durchführung von Flächenreinigungs- und -desinfektionsmaßnahmen ist abhängig vom Infektionsübertragungsrisiko der Oberflächen im jeweiligen Objektbereich. Das Ausmaß der durchzuführenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wird dabei bestimmt durch die Wahrscheinlichkeit des direkten Kontaktes und die mögliche Kontamination der Oberflächen mit SARS-CoV-2 sowie durch das individuelle Gefährdungspotential der Nutzer bestimmt von dem körpereigenen Abwehrsystem.

Laut der RKI-Mitteilung „Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-10-Pandemie“ vom 04.04.2020 steht die angemessene Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. In Verwaltungsgebäuden, öffentlichen Einrichtungen, etc., ist somit eine fach- und sachgerechte Reinigung der Flächen mit wirksamen Reinigungsprodukten unter Beachtung der „Guten Hygienepraxis“ vorzusehen. Gegebenenfalls sind die Reinigungsintervalle zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der in vielen Bereichen auf ein Minimum heruntergefahrenen Reinigungshäufigkeiten lautet unsere dringende Empfehlung, die heute üblichen niedrigen Intervalle einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Eine häufigere Reinigung kommt dabei insbesondere für solche Bereiche in Frage, an denen sich viele Personen aufhalten (z. B. Eingangsbereiche, Sanitärräume, Großraumbüros, Kantinenbereiche) und für die Kontaktflächen, die von vielen Personen wechselnd benutzt werden. Nach Aussage des Bundesamts für Risikobewertung ist eine Schmierinfektion über Oberflächen bei Corona-Viren nicht völlig ausgeschlossen. Vor allem dann nicht, wenn der Zeitraum zwischen dem Kontakt mit einem kontaminierten Objekt und den Schleimhäuten sehr kurz ist. Daher sind Flächenhygienemaßnahmen, insbesondere die häufigere Reinigung der sogenannten High-touch-Flächen (häufig berührte Handkontaktflächen), für die Vermeidung von Erregerübertragungen von unbelebten Oberflächen durchaus von Bedeutung.

Welche dies sind, hängt von der Art des Objekts und der dortigen konkreten Infrastruktur ab. In Verwaltungsgebäuden sind diese Handkontaktflächen bzw. High-Touch-Flächen beispielsweise Türklinken, Handläufe/Treppengeländer, Licht- und andere Schalter (z.B. Jalousien), Bedienelemente für Heizung und Klima, Fenstergriffe, Griffbereiche von Schränken, Anforderungs- und Bedientasten sowie Griffe an/in Aufzügen, Kühlschrank- und Schranktürgriffe in Teeküchen und speziell im Sanitärbereich WC-Deckel und -Sitz, Wasserhähne/Armaturen, Türklinken und -schließer der WC-Kabinen, Spültasten, Bedienelemente von Handtuch- und Seifenspendern, Haltegriffe, etc. Für diese Handkontaktflächen wird eine mindestens tägliche Reinigung empfohlen. Eine weitere Erhöhung des Reinigungsrythmus insbesondere der Handkontaktflächen ist z.B. anzuraten in Fällen, wo Abstandsregeln und die Einhaltung der Hygieneregeln nicht einwandfrei gewährleistet werden können, oder im Fall von Schichtbetrieb, um auf diese Weise z.B. eine Unterbrechung der Infektionsketten zwischen Arbeitsteams zu erreichen.

Bei der Festlegung des Mindeststandards für nicht-Handkontaktflächen ist neben der Gewährleistung einer optischen und hygienischen Sauberkeit auch Folgendes zu berücksichtigen: Vor dem Hintergrund der psychologischen Wirkung einer optisch sauberen Umgebung in dieser Krisenzeit mit starker Verun-



sicherung der Beschäftigten, Besucher und Kunden lautet unsere klare Empfehlung, die Häufigkeit der Reinigung auf nutzungstäglich zu erhöhen und ggfs. auch mit Tageskräften eine kontinuierliche Reinhaltung von Hotspots zu gewährleisten.

Ein hygienisch sauberes Arbeitsumfeld trägt auch unter psychologischen Aspekten in dieser Zeit großer Verunsicherung zu einer Beruhigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei. Neben den infektionspräventiven Aspekten trägt dies auch zur Reduzierung möglicher psychischer Belastungen der Beschäftigten durch die Corona-Pandemie bei, die, wie es im vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgeschriebenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beschrieben ist, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte aller Wirtschaftszweige berücksichtigt werden sollen.

Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen notwendig ist, wird im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche entschieden. Im Fokus stehen sollten in diesem Falle die Kontamination durch respiratorische Sekrete sowie ggf. Oberflächen, die häufigen Kontakt mit den Händen einer erkrankten Person hatten.

Wird eine Desinfektion als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, erreicht nur eine unzuverlässige Wirkung, da eine vollständige Benetzung der Oberfläche nicht erzielt werden kann.

Da COVID-19 bzw. SARS-CoV-2 eine meldepflichtige Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes bzw. ein meldepflichtiger Krankheitserreger nach § 7 IfSG ist, obliegt es nach § 17 IfSG der zuständigen Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Falls es zur Verhinderung und Eindämmung von Ausbrüchen erforderlich ist, können notwendige Desinfektionsmaßnahmen behördlich angeordnet werden.

Reinigungs- und Desinfektionsmittelauswahl

Als behüllte Viren, deren Erbgut von einer Fettschicht (Lipidschicht) umhüllt ist, reagieren Coronaviren generell empfindlich auf fettlösende Substanzen wie Tenside oder Alkohole. Wenngleich für SARS-CoV-2 hierfür noch keine spezifischen Daten vorliegen, ist es hoch wahrscheinlich, dass durch diese Substanzen die Virusoberfläche beschädigt und das Virus inaktiviert wird. Daher können im nicht-medizinisch/pflegerischen Bereich zur Durchführung von Reinigungsmaßnahmen fettlösende Reinigungsmittel eingesetzt werden.

Zur Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden. Geeignete Mittel enthalten die Desinfektionsmittel-Liste der IHO, die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste) sowie die Liste der vom RKI



geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste). Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.

Sonstiges

Die Ausweitung des Leistungsumfangs im Hinblick auf die Reinigungshäufigkeiten, ggfs. auch desinfizierende Reinigung, etc. bedingt selbstverständlich eine Anpassung der Beauftragung mit gesonderter Vergütung dieser Sonderleistungen. Zudem sind die durch pandemie-bedingte Arbeitsschutzmaßnahmen bedingten Aufwendungen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Soll eine desinfizierende Reinigung durchgeführt werden, so ist zu beachten, dass aufgrund der stark eingeschränkten Verfügbarkeit die Preise für Desinfektionsreiniger stark angestiegen sind. Je nach Art des Verfahrens sind ergänzende Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich, die teilweise auch tarifvertragliche Zuschläge bei der Entlohnung der Beschäftigten bedingen. Auch führen die stark gestiegenen Preise für Schutzausrüstungen zu einem erhöhten Kalkulationsansatz.

Persönliche Schutzausrüstung der Reinigungskräfte: Wie im Maßnahmenpaket zur Wiedereröffnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgesehen, wurde vom Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks gemeinsam mit der BG BAU ein branchenspezifisches Konzept zu den notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen für Beschäftigte in der Gebäudereinigung erarbeitet.

Hinsichtlich der Ausrüstung mit persönlicher Schutzausrüstung der Reinigungskräfte oder auch für die Beschaffung von Desinfektionsmitteln kann es hilfreich sein, diese über Kontingente der Auftraggeber zu beschaffen, wenn diese z.B. aufgrund ihrer Bedeutung in der Daseinsvorsorge Priorität bei der Belieferung haben.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung!